Krakauer Zeitung.

Nro. 148. Samstag, den 3. Juli **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Am 1. Juli d. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Sepbr. 1858 beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome die Brüder Rudolph Charmant, Ober-Finanzrath, und Karl Charmant, Statthalterei-Sekretär in Ofen, aus Gnade in den Adelstand des österreichischen Kaiserreichs mit dem Prädikate „v. Donaufeld" zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem k. k. Kämmerer, Joseph Christian Freiherrn v. Zedlitz, dermalen großherzoglich Sächsisch-Weimar'schen Minister-Residenten am k. k. Hofe, die a. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Komthurkreuzes erster Klasse mit dem Sterne des großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken allergnädigst zu ertheilen geruht. [Wegen unrichtigen Abdruckes wiederholt.]

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. J. den Gesandtschafts-Attaché, Karl Freiherrn v. Frankenstein, zum Honorär-Legations-Sekretär allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Laxenburg den 26. Juni die bei der Banaltafel zu Agram erledigte Rathsstelle dem Warasdiner Landesgerichtsrathe, Emanuel Mattauschek, allergnädigst zu verleihen und zum Banaltafelrathe extra statum den Landesgerichtsrath zu Essegg, Viktor von Best, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Rathssekretär des Kreisgerichtes Groß-Becskerek, Alexander v. Szabó, zum Kreisgerichtsrathe extra statum bei diesem Kreisgerichte ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Serbisch-Banater Ober-Landesgerichte erledigte Rathssekretärsstelle dem Rathsekretär des Kreisgerichtes Lugas, Georg Stancsich, verliehen.

Der Justizminister hat den Auskultanten in Böhmen, Joseph Pagan, zum Aktuar des Bezirksgerichtes in Reichenau ernannt.

Der Justizminister hat die Stelle des Vice-Konservators bei dem Notariatsarchive in Breno dem Koadjutor desselben Notariatsarchives, Johann Redaelli, verliehen; dem Kanzler und Kassier des Notariatsarchives in Salò, Dr. Johann Carini, die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft zum Notariatsarchive in Lodi bewilligt; den Scrittore des Notariatsarchives in Cremona, Jakob Cussatelli, zum Kanzler und Kassier bei dem Notariatsarchiv in Salò, und den Scrittore bei dem Notariatsarchiv in Breno, Augustin Alberzoni zum Koadjutor bei demselben Notariatsarchive ernannt.

Am 30. Juni 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXV. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 89 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1858, giltig für Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, über die fernere Zuläßigkeit der, vor der Wirksamkeit der kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 (Nr. 38 und 41 R. G. B.) und des kaiserlichen Patentes vom 17. Mai 1857 (Nr. 98 R. G. B.), zwischen den ehemaligen Grundherren und ihren gewesenen Gutsunterthanen anhängig gemachten Urbarial-Streitigkeiten;

Nr. 90 die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1858, giltig für sämmtliche Kronländer des allgemeinen Zollverbandes, betreffend Tarifänderungen für mehrere Farb- und Gärbestoffe, chemische Hilfsstoffe, chemische Produkte und Farbwaaren;

Nr. 91 die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1858, giltig für Dalmatien, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles für frische Oliven in Dalmatien;

Nr. 92 die kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, über die eheliche oder uneheliche Eigenschaft der Kinder aus ungiltigen Ehen solcher Personen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1856 (Nr. 185 R. G. B.), über die Ehen der Katholiken, nicht unterliegen;

Nr. 93 die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858, giltig für die Kronländer, in welchen die nieder-österreichischen Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit die, für Nieder-Oesterreich über die Eintheilung, Form und die Dimensionen der nieder-österreichischen Maße und Gewichte erlassenen Patente und Vorschriften auch für die gedachten Kronländer als wirksam erklärt werde;

Nr. 94 die Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1858, mit Bestimmung des Obersthofmarschall-Amtes als Personal-Instanz für den Prinzen August von Coburg-Gotha, dessen Familie und Mutter, Prinzessin Coburg-Gotha, geborne Fürstin Kohary;

Nr. 95 die Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht und der Justiz, und, bezüglich der Militärgrenze, des Armee-Oberkommando vom 13. Juni 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Kongregationen, so wie die Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind;

Nr. 96 die Verordnung des Armee-Oberkommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen von 21. Juni 1858, wirksam für alle Kronlaneer, mit Ausnahme der Militärgrenze, jedoch mit Einschluß der Grenz-Kommunitäten, betreffend die Feststellung der Militärdienst-Befreiungstare für das Jahr 1859;

Nr. 97 die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1858, — giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und Dalmatiens, — über die Festsetzung des Rayons behufs der Mauthfreiheit des in Uniform reisenden Militärs.

Mit diesem Stücke wurde auch das Inhalts-Register der im Monate Juni 1858 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Juli.

Die staatsrechtlichen Anschauungen der „Patrie" haben sich wirklich in ein Nec plus ultra ausgegipfelt. Das halbofficielle Blatt behauptet, daß die zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde streitige Angelegenheit der Herzogthümer jeden Augenblick in eine Frage der europäischen Politik verwandelt werden könne, denn die Bundeacte bilde einen integrirenden Bestandtheil der Wiener Congreßacte, folglich hätten die Unterzeichner dieser letzteren in letzter Hand zu entscheiden, ob die Auslegung, welche in Bezug auf die zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark streitige Angelegenheit die Bundesversammlung der Bundesacte gebe, dem Geiste derselben auch angemessen sei. Die Bundesacte, durch welche der König von Dänemark für Holstein und Lauenburg Mitglied des Bundes und verpflichtet ist, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten, enthält allerdings die erste Rechtsgrundlage, auf welcher das ganze Vorgehen der Bundesversammlung rücksichtlich der Herzogthümer ursprünglich beruht. Aber die Modalität dieses Vorgehens fußt auf dem Bundesbeschluß über die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, auf der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, und auf den verpflichtenden Erklärungen, welche das dänische Cabinet den Regierungen von Oesterreich und Preußen, die im Auftrage des Deutschen Bundes handelten, Ende 1851 und Anfangs 1852 gegeben hat. Würde aber selbst die Bundesacte die einzige Rechtsquelle für das Vorgehen der Bundesversammlung in der Angelegenheit der Herzogthümer sein, so stünde dennoch den Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet haben, keineswegs die Befugniß zu, in letzter Instanz zu entscheiden, ob die Auslegung der Bundesacte in dem gegebenen Falle ihrem Geiste entspreche oder nicht. Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 ist die Sammlung der Bestimmungen über den europäischen Besitzstand und über einige andere Gegenstände, worüber die betreffenden Mächte zuvor unter sich durch Verträge überein gekommen waren, und die praktische Folge ihrer Aufnahme in die Wiener Congreßacte oder ihrer Annexirung zu derselben ist lediglich ihre europäische Constatirung. Die acht Mächte, deren Namen unter der Congreßacte vom 9. Juni 1815 stehen, sind hiedurch weder die Garanten der Deutschen Bundesacte noch ihre Ausleger geworden, denn weder in der Congreß-Acte, die übrigens kein Tractat im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ein europäisches Resumé ist, noch in der Deutschen Bundesacte geschieht hievon Erwähnung, und von selbst versteht sich doch ein Richteramt der acht Congreßmächte über den Deutschen Bund gewiß nicht. Wer die Bundesacte auszulegen hat, ist im 17. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, welche der Bundesacte an Ehrwürdigkeit und Rechtsverbindlichkeit als ganz gleichstehend erklärt worden ist, so bestimmt: „die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern". Falls dem Bundesbeschlusse vom 20. Mai d. J. die pflichtmäßige Folge nicht gegeben werden sollte, wird die Bundesversammlung dieselbe sichern in Kraft des 31. Artikels der Schlußacte, welcher ihm das Recht gibt und die Verbindlichkeit auflegt, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, so wie der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, — und nach Vorschrift der Executionsordnung vom 3. August 1820 zur Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen.

Unser Wiener ♯ Correspondent bezweifelt, daß schon in der am 1. d. gehaltenen Bundestagssitzung, wie gerüchtweise an der Wiener Börse verlautete, die Execution gegen Dänemark beschlossen wurde, indem die der königl. dänischen Regierung zur Aeußerung in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit gestellte Frist, wenn dieselbe a dato und nicht ab intimato liefe, eigentlich noch nicht verstrichen war.

Nach einer telegraphischen Depesche aus Paris, vom 30. Juni, wäre die nächste Conferenz-Sitzung bis zum 15. Juli vertagt worden.

Die Conferenz, schreibt ein Pariser Corr. der „N. P. Z.", soll bekanntlich vertagt werden, nachdem sie die principiellen Punkte der Fürstenthümer-Frage erledigt haben wird. In einigen Blättern wird dieser Nachricht die andere hinzugefügt, daß während der Sistirung der Conferenz eine Special-Commission die Statuten der administrativen Einrichtungen für die Donau-Fürstenthümer entwerfen werde, aber man sagt nicht, aus welchen Personen diese Commission zusammengesetzt werden soll. Bin ich gut unterrichtet, so hat man sich hierüber noch nicht zu verständigen vermocht, und ist es wenigstens nicht unmöglich, daß man auf das Project verzichtet. Es scheint, daß von französischer Seite der Antrag gestellt worden war, jene Arbeit dem diesseitigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen oder zu überlassen, worauf aber bemerkt wurde, sie müsse von Delegirten aller Mächte der Conferenz vollzogen werden. Wer nun sollen diese Delegirten sein? Hohe Beamte, die ad hoc hierher geschickt werden, oder Gesandtschafts-Secretäre der verschiedenen Legationen in Paris? Am vorigen Sonnabend, als ich Ihnen meldete, daß die Conferenz vertagt werden würde, war hierüber noch nichts entschieden.

Unser Wiener △ Correspondent bezeichnet die Nachricht der Independance, daß in der vierten Sitzung der Pariser Conferenz ein „eigenhändiges Schreiben" des Kaisers von Rußland vorgelesen wurde, als falsch.

Wie die „Independance belge" wissen will, wäre der französische Gesandte in Constantinopel, Herr von Thouvenel, angewiesen worden, sich über die fortdauernden Truppensendungen nach der Herzegowina von der hohen Pforte beruhigende Erklärungen auszubitten. Anderenfalls sollte der Contre-Admiral Jurien de Lagravière Verstärkungen erhalten. Die Pforte soll nun zwar auf Herrn v. Thouvenel's Anfrage entgegnet haben, daß die Truppensendungen nach der Herzegowina eingestellt werden würden, nichtsdestoweniger sollen aber die beiden französischen Kriegsschiffe angeblich bis zur Erledigung der montenegrinischen Frage im adriatischen Meere stationiren.

Wie der „N. P. Z." aus Paris geschrieben wird, hat Delarue, der Secretär des Fürsten Danilo, ein ausführliches Memoire an das österreichische Cabinet geschickt, worin er nochmals den Hergang der Dinge bei Grahowo in seiner Weise darstellt und die Beschuldigung des Verraths zurückzuweisen sucht.

Die belgische Regierung willigt, wie man der Köln. Ztg. aus Brüssel schreibt, in die Trennung des Antwerpener Befestigungs-Entwurfes von dem Reste des großen Bauten-Projectes. Bisher hatte das Cabinet die Annahme des ersteren als eine Conditio sine qua non für die Vorlage der übrigen Arbeiten

---

Feuilleton.

Wiener Briefe.

LIII.

(Die brennendste Frage. Neue Stücke für's Burgtheater. Die neue Oper. Umbau des Opernthearers. Musikalische Bauten in Neu-Wien. Neues Theater. Vorstadtbühnen).

Wien, den 30. Juni.

Jupiter pluvius scheint sich dafür rächen zu wollen, daß die Neuzeit so frivol ist, nicht mehr an ihn glauben zu wollen. Er versagt uns noch immer beharrlich die Erquickung spendende Wolke. Wenn man Reaumur mit Fahrenheit multiplicirt und das Product zu Celsius erhebt, bekommt man annäherungsweise den Hitzegrad, unter welchem hier schon seit Wochen Menschen und Thiere schmachten. In Folge dieses schweißtreibenden Temperaturdrucks ist selbst in den harmlosesten Hantirungen, als da sind: Theater besuchen, Spazierengehen u. dgl., eine empfindliche Stockung eingetreten; sogar die Vergnügung des Zeitunglesens, an welchem die Völker Oesterreichs seit einem Jahrzehend mit ganzer Seele hingen wie die Fliegen am Zucker, hat einen herben Rückschlag erfahren müssen. Wenn das eigene Blut den Siedpunct erreicht, so ist das doch wohl die brennendste Frage, gegen welche die kleinen Cagliari-Neckereien, die montenegrinischen Scalpirübungen an überrumpelten Türken u. s. w. zu lächerlichen Kleinigkeiten zusammenschmelzen. Bei 28 Grad Reaumur im Schatten fängt es auch im gelassensten Gehirn zu gähren an, wie seiner Zeit in Spiegelberg's schöpferischen Schädel und die Strafgesetzbücher der Zukunft werden Hand in Hand mit der Medicin der Zukunft bei manchen Unthaten und Unsinn die höheren Temperaturgrade eines ins Kannibalische entarteten Sommers als Erleichterungsgrund in Betracht ziehen. Vorläufig haben wir hierzulande weder die saisonmäßigen Ausschreitungen der Hunde zu Wasserscheu und Beißwuth, noch die in gesegneteren Ländern zu Tage getretene Duellwuth, welche mit der heißen Witterung ohne Zweifel zusammenhängt, noch auch meuchlerische Thiergarten-Prügeleien zu beklagen. Zu Letzterem fehlt uns erstens der Thiergarten, und was zweitens zur Abkühlung der Gemüther unterer Schichten an Balgereien und Schlägereien unumgänglich nothwendig ist, wird im Prater, in Lerchenfeld und in anderen primitiven Vorstädten, wo unsere Nibelungen, unsere nachhomerischen Helden hausen, auch während der übrigen kühleren Jahreszeiten bestens besorgt. Was die Canicularsonne bei uns auf die Oberfläche treibt, beschränkt sich zumeist auf kleinere Verirrungen des erhitzten Blutes, auf sogenannte läßliche Sünden, welchen durch Uebernachten auf einer Polizeiwachtstube und ähnliche vorübergehende Abwechselungen im bürgerlichen Dasein zu Gunsten des sittlichen und gesellschaftlichen Gleichgewichts völlig zu begleichen sind.

Merkwürdiger Weise lassen die Theater trotz der vorgerückten Glutzeit, da sie sich sonst schon einer für alle Theile erquickenden Siesta hinzugeben pflegen, noch immer nicht nach, die Leichtsinnigen und Unerfahrenen in ihre dumpfen Schwitzkästen zu locken. Der unzeitigen Anwendung sträflicher Verführungskünste geht das Burgtheater allhier mit weiser Mäßigung aus dem Wege. Es wußte sich, was jeder wahrheitsliebende Augenzeuge gern bestätigen wird, von dem Verdachte rein zu erhalten, als wollte es nach dem Vorgange der übrigen Theater das Publikum durch Aufführung von Novitäten einer zwei- oder dreistündigen Erstickungsgefahr preisgeben. Das Burgtheater befaßte sich in der letzten Zeit größtentheils mit Reprisen, wobei manche classische Tragödie, z. B. die Jungfrau von Orleans durch zahlreiche Neubesetzungen erst wieder das Gepräge einer vollendeten Vorstellung erhielt. Diese Experimente mit Neubesetzungen fielen mit dem Gastspiel des Fräuleins Rudloff zusammen, das auch bereits zu einem Engagement geführt hat. Frl. Rudloff ist von den nächsten Ostern an mit 5000 fl. jährlicher Gage für das Burgtheater engagirt, jedoch hofft man, der Prager Contract werde sich noch früher lösen lassen. Zugleich wurde Frl. Rudloff die Vergünstigung zugestanden, daß ihr die Zeit ihrer Abwesenheit angerechnet wird. Frl. Rudloff war nämlich schon 1846, damals natürlich nur für Kinderrollen, in's Burgtheater gekommen und war 1853 zu ihrer Ausbildung auf unbestimmten Urlaub entlassen worden. Es ist dies eine sehr bedeutende Vergünstigung, da die Anzahl der „Dienst"-Jahre bei Ertheilung des Decrets als k. k. Hofschauspielerin sowie bei dem Anspruch auf die volle Pension, welche vierzig Dienstjahre voraussetzt, wovon Frl. Rudloff sonach bereits zwölf Jahre abgetragen hat, in Rechnung kommt.

Hingegen ist die Angelegenheit des Goßmann'schen Contractes noch immer in der Schwebe. Frl. Goßmann hat dem Burgtheater in Betreff der Einnahme ohne Zweifel große Dienste geleistet. Die „Grille" allein trug der Kasse des Hoftheaters ein Capital ein, von dessen Zinsen eine ganze Familie recht anständig leben könnte; der neue Contract, welcher mit Fräulein Goßmann von Ostern 1859 — denn bis dahin läuft noch der alte Contract — abgeschlossen werden soll, enthält jedoch Zugeständnisse, die allen Ueberlieferungen des Burgtheaters widersprechen.

Erst hieß es, Frl. Goßmann werde vom Jahre 1859 nur sechs Monate und gerade die Wintermonate wo das Theater ohnehin immer überfüllt ist und kostspieliger Zugmittel gar nicht bedarf, am Burgtheater beschäftigt sein, dafür erhalte sie 5000 fl. Eine andere Version lautet: Fräul. Goßmann erhält für die Jahre 1859 und 1860 einen sogenannten Wintercontract, welcher sie verpflichtet, sechs Monate, und zwar von Anfang October bis Ende März im Burgtheater zu spielen. Die übrige Hälfte des Jahres ist

aufgestellt; das Zugeständniß der Trennung wäre demnach in Anbetracht der Stimmung, welche sich in der Kammer und in der Presse bezüglich der Antwerpener Befestigung kund gegeben, als das Aufgeben der Regierungs-Projecte in dieser Hinsicht zu betrachten.

Noch der „Köln. Ztg." hätte General Tottleben, der augenblicklich in Brüssel sich aufhält, vom Czaren die Erlaubniß erhalten, der belgischen Regierung aus Anlaß der Befestigung von Antwerpen mit seinem Rathe beizustehen.

Nach Berichten aus Neapel vom 23. Juni ist der Prisenrath der an diesem Tage zum letztenmal in der Vicaria zusammengetreten war, den Anträgen des Generalprocurators beigetreten, die folgendermaßen lauteten: 1) der „Cagliari"-Prozeß ist unabhängig von dem Kriminal-Urtheil des Gerichtshofes zu Salerno; 2) Die Beschlagnahme ist legitim, folglich auch legitim die Competenz der königlichen Gerichtshöfe; 3) die Prise ist gut, in Ansehung der Existenz eines Falles zwischen Krieg und Frieden; 4) sie ist ebenfalls gut in Ansehung des Falles der Piraterie; 5) der Eigenthümer (Rubattino) ist verantwortlich wegen der Straffälligkeit des Capitäns; 6) der Capitän und die Aequipage sind schuldig.

△ **Wien,** 1. Juli. Der Antrag, den, zufolge über Constantinopel an die „Independance belge" gelangten Nachrichten über die Vorgänge auf der Pariser Conferenz, Rußland rücksichtlich der Vollziehung des Hat-i-Humaium vom 18. Februar 1856 binnen zwei Jahren, gestellt hat, ist, wir zweifeln nicht daran, in der löblichsten Absicht und aus purer Liebe zu den Christen in der Türkei gestellt. Wir können nur nicht recht begreifen, wie die Forderung, eine Regierung solle sich verpflichten, binnen zwei Jahren eine innere Maßregel vollständig auszuführen, sich mit deren Unabhängigkeit und Souverainetät, die doch der Pforte im Pariser Frieden garantirt wurde, vertragen könnte, selbst wenn die Drohung einer Intervention nicht beigefügt wäre. Die Pforte hat bis jetzt keine Ursache gegeben, an ihrem guten Willen und an ihrer Thätigkeit für Ausführung jenes Hat zu zweifeln, und es würde sehr zu beklagen sein, wenn jener russische Conferenzvorschlag, der nicht verfehlen wird, bei den christlichen Völkerschaften der Türkei wie ein Lauffeuer herumzukommen, dieselben aufreizen sollte, ihr Recht selbst in die Hand zu nehmen. So übrigens verhält sich das Geschehniß sicherlich nicht, wie die „Independance" es erzählt; ein „eigenhändiges Schreiben" des Kaisers Alexander II. ist in der betreffenden Conferenzsitzung nicht vorgelesen worden.

Die leidenschaftliche Parteilichkeit der französischen halbamtlichen Zeitungen für die Montenegriner, diese entmenschte Horde, welche lebenden Feinden, die sich ihnen gefangen gaben, Nasen, Ohren, Lippen, Wangen abschneiden — unglückliche Türken, die solches Loos getroffen, wurden kürzlich zu Gravosa mehre Hundert in ihre Heimat eingeschifft — dauert noch immer fort und macht sie blind gegen das Recht. So leugnet der „Constitutionnel" vom 28., daß die Pforte ein Recht habe, in der Herzegowina, wo der Aufstand kaum gestillt ist und noch im Verborgenen glimmt, noch mehr Truppen zu sammeln, um ihn danieder zu halten. Ja er sagt sogar: Die Thatsache der Concentrirung zahlreicher Truppen auf Einem Puncte würde der Pforte die Verpflichtung auflegen, Montenegro eine vollständige Genugthuung zu geben". Dazu wäre die Pforte auch dann nicht verbunden, wenn sie nicht erstens den Grund der nur oberflächlich gestillten Unruhe der Herzegowina hätte, und wenn sie nicht überdieß zweitens alle Ursache, ja die Verpflichtung hätte, ihre Unterthanen gegen die räuberischen Einbrüche der Montenegriner zu schützen. Montenegro ist kein europäischer Staat, hat also auch nicht das Recht eines solchen, wegen Belegung der Herzegowina mit Truppen von der Pforte Rechenschaft zu verlangen, woraus von selbst folgt, daß von einer Satisfaction die Rede nicht sein kann. Wohl aber hat Montenegro seit Jahren das benachbarte türkische Gebiet in aller Art beunruhigt und die Aufständischen unterstützt, folglich hätte es, selbst wenn es ein europäischer Staat wäre, nicht das Recht, sich über die von der Pforte getroffenen Vorsichtsmaßregeln zu beschweren. Dem Rechte nach hat Montenegro der Pforte Genugthuung zu leisten, nicht umgekehrt.

‡ **Wien,** 1. Juli. Der in der holstein-lauenburg'schen Angelegenheit ergangene letzte Bundesbeschluß fordert die königlich dänische Regierung auf, binnen sechs Wochen mitzutheilen, wie sie im Vollzug des Bundesbeschlußes vom 11. Februar d. J. die Verhältnisse zu ordnen gedenke. Dieser Beschluß der Bundesversammlung ist bekanntlich in der Sitzung vom 20. Mai gefaßt worden. Die sechswöchentliche Frist zur Aeußerung würde also, falls sie a dato und nicht ab intimato verstanden würde, doch nicht vor dem heutigen Tage ablaufen. Bevor der Termin verstrichen ist, kann der bereits niedergesetzte Executionsausschuß mit bestimmten Anträgen nicht vorgehen, diese müssen im Plenum, vielleicht erst nach vorgängiger Instructionseinholung, zum Beschluß erhoben werden. Daraus erhellet, daß das schon gestern hier verbreitete Gerücht, es sei von der Bundesversammlung die Bundesexecution gegen Dänemark beschlossen worden, keine Wahrscheinlichkeitsgründe für sich hat. Die regelmäßige Bundestagssitzungen finden an Donnerstagen statt, in der heutigen Sitzung, wenn eine solche abgehalten worden ist, dürfte also der Bundestag über eine Execution oder sonstige weitere Maßregel gegen den Herzog von Holstein und Lauenburg schwerlich in definitiver Weise schlüssig geworden sein. Möglich bliebe nur, daß der Executionsausschuß sich provisorisch und hypothetisch über Executionsbeschlüsse, respective dahin zielende Anträge geeinigt hätte. Wenn wir aber das Gerücht als ungenau oder verfrüht bezeichnen müssen, so möchten wir doch nicht sagen, daß es aller factischen Grundlage ermangle, noch weniger möchten wir es als vollkommen bedeutungslos darstellen. Dem Gerüchte liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Unterhandlungen jedenfalls zu Ende seien, und diese Anschauung ist richtig. Es kann der Fall eintreten, daß Dänemark noch in der zwölften Stunde der Aufforderung des Bundesbeschlusses vom 20. Mai d. J. durch eine aufrichtige und loyale Antwort entspricht, obwohl die Hoffnung, daß das geschehen werde, nach dem bisherigen Gange der Ereignisse eine sehr sanguinische genannt werden müßte. In jedem anderen Falle aber wird der Bund — wir sind davon überzeugt — unverzüglich von dem lange und vergeblich beschrittenen Wege der diplomatischen Unterhandlungen zu einem stärkeren Compellum übergehen, er wird vom Wort zur That schreiten. Der sechswöchentliche Termin, den der Bundesbeschluß vom 20. Mai bestimmt, wird von Seite des Bundes als Präclusivtermin angesehen, und die letzte Mission des k. dänischen geheimen Conferenzrathes Baron v. Pechlin und des Staatsrathes Nessing nach Frankfurt a. M. hat sicherem Vernehmen nach nicht einen solchen Character gehabt, daß dadurch an maßgebender Stelle ein Umschlag der Ansichten hätte hervorgebracht werden können. Selbstverständlich wird Deuschland bei allem, was es in der Sache vornimmt, nur seine Gerechtsame und die historischen Rechte der Herzogthümer wahren, nur auf die genaue Erfüllung der von der Krone Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg feierlich eingegangenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten dringen und sich dabei innerhalb der Competenz des Bundes halten. Von einer beabsichtigten Verletzung der Bestimmungen des londoner Protocolls, der Integrität Dänemarks und der Souveränetät des Königs über nicht-deutsche Landestheile ist nicht die Rede. Wir haben Grund zu glauben, daß diese Ansichten hier in entscheidenden Kreisen herrschen und offen und rücksichtslos eintretenden Falles ihren Ausdruck erhalten werden. Es liegen aber erfreulicher Weise Anzeichen vor, daß auch das k. preuß. Cabinet, so wie die Regierungen der übrigen Bundesstaaten, von gleichen Gesinnungen beseelt sind. Diese Einhelligkeit, die wir mit den wärmsten Sympathien für die Machtstellung und Ehre Deutschlands freudig begrüßen, wird andererseits hoffentlich die Wirkung haben, die Nichtigkeit der Voraussetzung zu beweisen, daß man auf die Zerrissenheit Deutschlands und die Eifersucht seiner Einzelstaaten weit gehende politische Pläne bauen könne.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, d. 2. Juli. Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchstem Handbillete vom 2. Juni 1858 allergnädigst anzuordnen geruht, daß der Rayon, innerhalb dessen sämmtliche, von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk zu gelten hat, und daß die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb des Rayons liegenden Zwischenstationen, von der Mauthentrichtung befreit sind.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben der Gemeinde zu Skara im Ottokaner Grenz-Regimensbezirke einen Beitrag von 500 Gulden CM. zur Vollendung ihrer Pfarrkirche gespendet.

Ihre Majestät die Kaiserin-Witwe Karolina Augusta ist vorgestern Abends mittelst Nordbahn nach Reichsstadt zum Besuche bei Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand abgereist. In wenigen Tagen wird Ihre Majestät von Prag wieder zurückkehren und ohne Wien zu berühren in Korneuburg das Dampfboot besteigen und mit selbem über Persenbeug, wo kurzer Aufenthalt genommen wird, nach Salzburg zum Sommeraufenthalte sich begeben.

An dem Leichenbegängnisse Sr. Durchl. des Feldzeugmeistes Karl Fürsten von Schwarzenburg, Gouverneurs von Siebenbürgen, nahm auch die evangelische Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen durch ihre seit längerer Zeit in Wien anwesenden Vertreter Theil.

[Programm der Feier des fünfhundertjährigen Gründungs-Jubiläums der Stadt Karlsbad]. Zur Vorfeier des Jubiläums (Sonntag den 12. September) Einweihung der neuen Orgel, Serenade vor dem beleuchteten Rathhause, Fackelzug der Bürger und Schützen zur Kirche und in Begleitung der Geistlichkeit zum Sprudel, feierliches Gebet mit darauf folgender Hymne, Beleuchtung des Sprudels mit elektrischem Lichte, Männerchor mit Hörnerbegleitung am Hirschensprung und Beleuchtung der Anhöhe mit bengalischer Flamme; zum Schlusse großer Zapfenstreich.

Erster Jubiläums-Festtag (Montag den 13. September). Tages-Reveil, Fanfare vom Stadtthurme, Versammlung im sächsischen Saale, festliche Anrede an die Versammlung, Verlesung der Jubiläums-Urkunde und Fertigung derselben, Festpredigt, Festdiner, Fest-Theater; nach Schluß desselben allgemeine Stadt-Beleuchtung.

Zweiter Jubiläums-Festtag (Dinstag den 14ten September). Vormittags Ausmarsch der uniformirten Karlsbader bürgerlichen Schützen-Compagnie zum Festschießen mit Volksbelustigung, Abends Fest-Ball.

Dritter Jubiläums-Festtag (Mittwoch den 15ten September). Um 9 Uhr Vormittags bei heiterem Wetter auf der alten Wiese gemeinschaftliches Frühstück, nach dessen Beendigung Zug der ganzen Gesellschaft unter Anführung der Festordner auf den Platz im Freien vor dem böhmischen Saalgebäude zur Jubiläums-Quadrille; Nachmittags großes Concert im Theater, Abends Feuerwerk.

Am 16. September Vormittags nm 10½ Uhr in der Dekanalkirche das Requiem von A. W. Mozart für alle verstorbenen Gönner und Wohlthäter Karlsbads, insbesondere für Joh. Mainone, den Stifter der neuen Orgel.

Die bereits gestern erwähnte österreichische Denkschrift an die deutschen Zollvereinsregierungen sagt, wenn man überhaupt zu einer furchtbaren und praktisch bedeutsamen Verständigung betreffs der gegenseitigen Zollerleichterungen gelangen wolle, müsse ein Maßstab der Werthschätzung, ein gemeinsamer Nenner zur Vergleichbarmachung der einzelnen Zollbegünstigungen aufgefunden werden. Die österr. Denkschrift nimmt hiezu den Zollwerth der Begünstigung, d. h. das Produkt aus der Differenz des früheren und des neubeantragten Zollsatzes und aus der bisherigen Einfuhrmenge in den durch die Zollermäßigungen getroffenen Richtungen. Der Gesammtwerth dessen, was der Zollverein Oesterreich durch die Aufhebung der die Stelle von Durchgangszöllen vertretenden Ausfuhrszölle anbot, ist sehr geringfügig, und dazu kommt noch, daß die Aufhebung jener Ausfuhrzölle „nicht etwa gleich ursprünglich in den Kreis der von den Vereinscommissären zu gewährenden Zuständnisse aufgenommen war, sondern erst nach langwierigen Erörterungen, und nachdem die Verhandlungen bereits dem Abbruch nahe waren, als zulässig erkannt und späterhin wieder zurückgezogen wurde." — Eine eingehende Besprechung widmet die österr. Denkschrift der österreichischerseits beantragten Zollermäßigung für Weine (in Fässern von 6 auf 2, in Flaschen von 8 bis 3 Thlr. per Centner). Eine nicht auf dieses Niveau herabgreifende Ermäßigung erklärte Oesterreich für unannehmbar; der österreichische Antrag wurde aber vom Zollvereine so entschieden abgelehnt, „daß nur mit Mühe der österreichische Bevollmächtigte die Vereinscommissäre davon abbrachte, im Schutzprotokoll über die bisherigen Verhandlungen officiell zu erklären, sie würden selbst in der Annahme aller Anträge des Zollvereins von Seite Oesterreichs kein entsprechendes Aequivalent für die Gewährung jenes Antrages von Seite des Zollvereines finden." Dieser Widerstand gründet sich, wie die Denkschrift sagt, auf das Vorurtheil, daß durch die Zollbegünstigung der österreichischen Weine die Einfuhr der französischen Weine in den Zollverein leiden, und hiedurch sich eine großer finanzieller Verlust ergeben würde. Oesterreich lehnte die vom Zollvereine verlangte Zollfreiheit des Roheisens im Zwischenverkehr, obgleich dieselbe von Oesterreich 40,000 fl. heischen würde, nicht ab, sondern brachte sie nur mit der Entscheidung über die Ermäßigung der Weinzölle in Zusammenhang. — Das Resumé der österr. Denkschrift geht dahin, daß der Grund des Scheiterns aller bisherigen Einigungsversuche vorzugsweise in den beengten Vollmachten der Vereinscommissäre zu suchen sei. Wird gegenwärtig bei den Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen vom Zollvereine auf gleiche Weise vorgegangen, daß wenn auch nur eine Stimme sich gegen den Antrag Oesterreichs erklärte, die Vereinsbevollmächtigten denselben nicht annehmen können, so ist von den Verhandlungen nicht leicht ein günstigeres Ergebniß als das bisherige zu erwarten. Die österreichische Regierung ersucht daher jede einzelne Zollvereinsregierung, wenn ihr die weitere commercielle Annäherung Oesterreichs und des Zollvereins von Wichtigkeit scheint, zur Verwirklichung der von Oesterreich proponirten Maßregeln und zur Hebung der Schwierigkeiten, die in den engen Instructionen der Vereinscommissäre lagen, werkthätig beizutragen. Es handle sich um einen letzten Versuch, scheitert derselbe, dann können die Verhandlungen nicht wohl ein zweitesmal aufs neue aufgenommen werden, und auch über die Verhandlungen des Jahres 1860 sei vielleicht vorhinein das Los geworfen.

In Folge einer erneuert publizirten höheren Verordnung ist den herumziehenden Krämern, Marionettenspielern und Gymnastikern nicht erlaubt, ihre schulfähigen Kinder mit sich herumzuführen, weil sie sonst die Schule vernachlässigen. Bei Umständen, welche die Befolgung dieser Vorschrift unmöglich machen, sind solche Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die Schule des jeweiligen Aufenthaltortes zu schicken.

Deutschland.

Se. Maj. der König von Baiern wird, dem Vernehmen nach, kommende Woche zum Besuch des Königs und der Königin von Preußen nach Tegernsee abreisen.

Der Berliner Correspondenz der „H. Bh." stellt es in Abrede, daß der auf ein Jahr beurlaubte Prinz Friedrich Carl von Preußen eine Reise nach Ostindien unternehmen werde.

Frankreich.

Paris, 30. Juni. Der Kaiser ist heute Morgen um 10 Uhr nach Plombières abgereist. Von St. Cloud benutzte derselbe die Ringmauer-Eisenbahn bis nach La Villette, von wo aus er direct nach Chalons fuhr. In letzterer Stadt wird der Kaiser die Nacht verbleiben. Heute Nachmittags besuchte er noch das Lager von Chalons und wird morgen in Plombières eintreffen. Von Nancy aus wird der Kaiser Postpferde nehmen, da es keine Eisenbahn-Verbindung bis nach Plombières gibt. Der Kaiser war nur von wenigen Personen begleitet. Auch hatte er sich allen officiellen Empfang verbeten. Der Rest des kaiserlichen Gefolges reist morgen direct nach Plombières. — Wie die „Presse" meldet, wird der Sultan binnen Kurzem nach Frankreich kommen, um dem Kaiser der Franzosen einen Besuch abzustatten und mit ihm über die ernsten Fragen zu berathen, die sich auf der europäischen Tagesordnung befinden. — Fuad Pascha soll, wie wiederholentlich versichert wird, um seine Zurückberufung nach Constantinopel gebeten haben. Gestern hat ihm Herr Benedetti als Secretair der Conferenz, vorgestern der Cabinetschef des Grafen Walewsky, Herr von Billing, einen Besuch abgestattet. — Graf Persigny wird, wie man hier erzählt, über kurz oder lang

---

Frl. Goßmann nicht als k. k. Hofschauspielerin zu betrachten, bis mit October ihre Verpflichtungen wieder in Kraft treten. Sonach ist die sechsmonatliche Abwesenheit vom Burgtheater nicht als Urlaubsbegünstigung zu betrachten; denn während dieser Pause ist Fräulein Goßmann außer Engagement des Burgtheaters und ohne irgend einen Gehaltsbezug.

Diese Version hat schon etwas menschlichere Züge, obschon auch hier die ausnahmsweisen Zugeständnisse mit der Bedeutung der Darstellerin, d. h. Mittel und Zweck noch in keinem richtigen Verhältniß stehen.

Frl. Goßmann verräth ein nicht geringes Selbstvertrauen, daß sie glaubt, sie werde sich stets derselben Wirkung hier erfreuen, wenn sie von Halbjahr zu Halbjahr wiederkehrt. Nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der menschlichen Neigung stärkt eine zeitweilige Trennung nur die innige Liebe, die flüchtige Zuneigung hingegen wird von ihr erstickt. An dem Vorhandensein solch tiefgehender Sympathien für Frl. Goßmann müssen wir, wenn es sich nicht um vereinzelte Krankheitsfälle, sondern um das unbefangene Publikum im Großen handelt, um so mehr zweifeln, als auch der äußere Erfolg des Fräuleins in letzter Zeit eine unverkennbare Abnahme zeigt.

Uns erscheint eine dritte Version, die gleichfalls von Mund zu Mund geht, als die einzig glaubwürdige. Sie lautet dahin, daß der Contract, welcher mit Mai kommenden Jahres abläuft, nicht erneuert wird. Kehrt Fräulein Goßmann von ihren Gastspielen im Herbst zurück, so steht es ihr frei neuerdings ins Engagement zu treten, jedoch in ein bleibendes, ohne Einführung halbjähriger Pausen. Fräulein Goßmann wäre sonach während des Sommers 1859 nach Ablauf ihres ersten Contractes ganz einfach ein halbes Jahr lang im Burgtheater nicht engagirt.

Bauernfeld, der schon lange Zeit geschwiegen, hat dem Burgtheater ein Stück eingereicht, dessen Hauptrollen für Fräulein Boßler und Fräulein Goßmann berechnet sind. Auch von Frau Birchpfeiffer hat das Burgtheater ein neues Schauspiel „Fräulein Höckerchen," dessen Hauptrolle für Fräulein Goßmann bestimmt ist, zur Aufführung angenommen. Ferner bereitet die Hofbühne zur Aufführung vor: „Der Copist" von Hiltl. „Die silberne Kapsel" nach Laurine und Deslandes, worin sich Lewinsky zum ersten Male mit einer Conversationsrolle versuchen wird, und „Der verstorbene Lionel" von Scribe. Als Verfasser der „Pierre's de Straß" wird nun mit Bestimmtheit Professor Ad. Schmidl in Pest genannt. Eine jüngere Schwester des Fräulein Scholz, welche jetzt einen Theil der Neumann'schen Rollen mit vielem Erfolge spielt, soll nächstens im Burgtheater debütiren.

Das Burgtheater leidet noch immer unter einer heftigen Dramendürre. Auch die Münchener Preis-Ausschreibung scheint nicht die sehnsüchtig erwarteten Ergebnisse geliefert zu haben. Zwar ist Heyse's Preis-Tragödie „Die Sabinerinen" im Burgtheater zur Aufführung angenommen, aber man erwartet keine große Wirkung davon.

Im Kärnthnerthortheater hat sich zur ersten Novitätenniederlage der italienischen Saison, zu Verdi's „Aroldo," welcher früher in Italien auf den Namen „Stiffelio" reiste, auf welchen er sogar im deutschen Sinne des Wortes Anspruch hat, noch eine zweite Niederlage gesellt. Diesmal war es eine „Clarissa Harlowe," Text von Sanchero, Musik von Maestro (?) Perelli; die ungefälschte Janitscharenschöpfung, womit uns das Vaterland der auf ini und elli auslaufenden Räuberhäuptlinge und Operncompositeure in letzter Zeit beglückt hat. Das Libretto ist der Absud eines Absuds, welchen ein französischer Bühnenapotheker aus dem kläglichen Roman gleichen Namens von Richardson gewonnen hat. Auf diesem bescheidenen aber gerade ausreichenden Terrain hat Perelli den ganzen musikalischen Guano abgelagert, der sich in seinem Gedächtniß aus schlechten Verdilecturen im Verlaufe der Zeit angesammelt hatte. Vergebens gossen die Sänger und Sängerinen ihren goldhellen Stimmenglanz über den Brei. Aus nichts wird nichts. Es war ein harter Abend. Die Claqueurs hatten rechtzeitig den Wink bekommen, daß ihre Thätigkeit gerade bei dieser Vorstellung unumgänglich nothwendig sei. Sie hieben auch drein, als gings mitten in die Völkerschlacht. Das Publikum räumte ihnen bereitwillig den Platz, wo die Wackeren noch vor den Augen ihres Brotherrn ihre gymnastischen Uebungen mit unzähligen Hervorrufen des Maestro Perelli eine Weile fortsetzten.

Dieser Tage hat eine Commission über einen theilweisen Umbau des Operntheaters Berathung gepflogen. Man will sich vorläufig auf die Erweiterung des Foyers und der Zugänge zu den Galerien und Logen beschränken. Das hat ein Vorrücken der Vorderfront auf ein Terrain, welches städtisches Eigenthum ist und die unangenehme Eigenschaft hat, daß es Geld kostet und überdies die Hinwegräumung eines Nachbarhauses, welches mit derselben Eigenschaft behaftet ist, nöthig gemacht. Bis es die endgültige Auswahl eines Stadterweiterungssystems gestatten wird, kann an den Aufbau eines neuen Opernhauses wohl nicht gedacht werden.

Bis dahin haben wir ein schönes Stück Zeit, denn vor der Hand ist kein Plan von all den eingesandten ausgewählt. Auch will eine Sache, welche die ganze künftige Gestalt der Residenz und damit zugleich unzählige Interessen betrifft, reiflich erwogen sein. Mit der diesbezüglichen Entscheidung träten sogleich mehrere verwandte Projecte in Kraft. So spricht man von einem neuen großen Musik-Conservatorium, welches unter dem Patronat einer hohen Person und unter Lißt's artistischer Leitung ins Leben treten soll. An dem Aufbau des zu diesem Zwecke in Aussicht gestellten Prachtgebäudes kann auch vor einer definitiven

wieder als französischer Botschafter nach England gehen. — Bezüglich der neuen Organisation Algeriens und der Colonien werden die zu erwartenden Ernennungen und Erlasse erst zum 2. Juli im Moniteur erscheinen, da das neue Ministerium erst am 1. Juli als constituirt gelten darf und der Prinz Minister erst an diesem Tage gegenzeichnen kann. Die Journalistik ist dieser neuen Schöpfung schon deshalb von vorn herein gewogen, weil der Privat-Secretär des Prinzen, der auch jetzt in dieser Stellung bleibt, Herr Emil Hubaine, aus den Reihen der Presse hervorgegangen ist. Zum General-Secretair des neuen Ministeriums wurde, wie der heutige Moniteur meldet, Staatsrath Alfred Blonche, bisheriger General-Secretair im Staats-Ministerium, ernannt, und an dessen Stelle der referirende Rath vom Rechnungshofe, Herr Pelletier, befördert. — Man spricht davon, daß der gesetzgebende Körper zu einer kurzen Session einberufen werden solle. — Marschall Randon ist in Paris eingetroffen. — Der Commandant der See-Station im Stillen Ocean, Schiffs-Capitain Du Bouzet, befand sich, den letzten Nachrichten zufolge, auf der Fichteninsel (zu Neu-Caledonien gehörend), wo er sich mit den Vorbereitungen zur Errichtung einer politischen Straf-Colonie beschäftigte.

Die von der Independance mitgetheilte Nachricht, Graf Kisselew habe in einer der Conferenz-Sitzungen ein eigenhändiges Schreiben des Czaren wegen Ausführung des Hatti-Humayum bezüglich der Christen im Oriente wird, wie ein Pariser Correspondent der K. Z. schreibt, in wohl unterrichteten Kreisen bestritten. Allerdings habe der Czar ein Schreiben an den Sultan über diesen Gegenstand gerichtet, aber dasselbe sei nicht in den Conferenzen vorgelesen worden. Wahr ist es, daß der gemeinschaftliche Senat und die Erblichkeit des Hospodariates verworfen worden, aber man hat noch zu keiner positiven Bestimmung sich geeinigt.

Der kaiserliche Rath für den öffentlichen Unterricht hielt am 23. Juni unter dem Vorsitze des Unterrichts-Ministers seine erste diesjährige Sitzung. Der Minister sprach seine Freude darüber aus, daß der Kaiser ihm unter Mitwirkung des Gesetzgebenden Körpers die Geldmittel zur Verfügung gestellt habe, um vom 1. Januar 1859 an die Gehälter der Hülfs- und Elementarlehrer zu erhöhen, und durch eine zwar noch geringe, doch dankenswerthe Remuneration die Lyceal-Lehrer aufzumuntern. In Bezug auf die Volksschulen bringt übrigens der „Moniteur" einen Bericht des Herrn Rouland und ein kaiserliches Dekret, wodurch die Inspectoren für den Elementar-Unterricht, mit Ausnahme derjenigen des Seine-Departements, in drei Klassen getheilt und deren Gehälter vom 1. Januar 1859 an so geregelt werden, daß die 30 Inspectoren erster Klasse 2400 Fr., die 60 zweiter 2000 Fr., und die 185 dritter Klasse 1600 Fr. beziehen. Bisher waren dieselben in fünf Klassen eingetheilt, von denen die erste nur 2000, die letzte 1200 Fr. Gehalt hatte. Es wird in Zukunft ein Inspector für den Elementarunterricht an jedem Präfectursitze wohnen.

Gestern begann vor dem Assisenhof von Caen der Proceß gegen die Mörder des Uhren- und Juwelenhändlers Pechard von Caen. Diese Mordthat wurde von einer Räuberbande, unter dem Namen „Les Alsaciens" (Elsässer) bekannt, verübt. Bei dieser Gelegenheit wurden aber mehrere Mitglieder dieser Bande verhaftet, und es gelang dieselbe ganz aufzuheben. Die Zahl der Angeklagten ist 19. Diese Bande hat in Caen und Umgegend durch die Kühnheit und Geschicklichkeit, mit der sie ihre Raubthaten verübt, einen wahren Schrecken verbreitet. Fast alle Mitglieder der Bande waren ehemalige Sträflinge. An Waffen, falschen Schlüsseln und sonstigen Handwerkszeuge fehlte es ihnen nicht. Gewöhnlich nahmen sie nicht ihre Zuflucht zum Mord, waren aber unbarmherzig, wenn sie Widerstand fanden. Unter der Bande befanden sich mehrere Weiber. Eines derselben, die im Gefängniß niedergekommen ist, kann nicht vor Gericht erscheinen. In Caen sowohl, als in der ganzen Umgegend erregt dieser Proceß das größte Interesse. — Der Gläubiger einer Gräfin Salamanca wollte diese Dame, die sich hier eine sehr lange Zeit herumgetrieben hatte, in's Schuldgefängniß bringen lassen, aber sie war nicht mehr ausfindig zu machen. Eines Tages erfuhr der Gläubiger, daß zwei beschwerte Briefe poste restante für sie angekommen seien. Er ließ Beschlag auf diese Briefe legen und verlangte, daß sie geöffnet würden, in der Hoffnung, daß sich Geldeswerth darin befände. Aber der Postbeamte protestirte, behauptend, daß das Briefgeheimniß nur in außerordentlichen Fällen politischer Art verletzt werden dürfe. Das Civilgericht hat ihm Recht gegeben und die Beschlagnahme der beiden Briefe für nichtig erklärt.

Aus Alexandria, vom 21. Juni, veröffentlicht die Correspondenz Bullier folgendes Schreiben: „Ich erfahre aus sicherer Quelle, daß eine englische Gesellschaft dem Vice-König von Aegypten, der sehr nothwendig Geld gebraucht, eine Anleihe von 2 Millionen Pfund Sterl. zu 6 pCt. Zinsen hat anbieten lassen. Diese Gesellschaft verlangt als Sicherheit die Eisenbahn von Alexandria nach Suez und das Dorf von Tauta, welches auf der ersten Station der Eisenbahn von Alexandria nach Kairo liegt. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat der Vice-König diese Anerbietungen angenommen, und es bleibt nur noch die Billigung des Fermans durch den Sultan übrig. Ich glaube ferner zu wissen, daß Herr Pasquali, Director den Bank von Aegypten (Bank of Egypt) sich nach England mit dem Ferman begibt, der von dort wahrscheinlich mit hohen Empfehlungen versehen nach Konstantinopel zurückgesand werden wird. Die Ausführung dieses Fermans, die aus einer Eisenbahn und einem Dorfe von etwa 2500 Einwohnern ein englisches Eigenthum macht, wird der Durchstechung der Landenge von Suez jedenfalls neue Hindernisse bereiten. — Es kommen hier ohne Aufhören englische Truppen an.

Großbritannien.

London, 30. Juni. Die Königin war mit ihren erlauchten Gästen aus Belgien gestern nach Deptford gefahren, und an derselben Stelle, von wo einst Königin Elisabeth absegelte, um das Fahrzeug Sir Frances Drake's zu besichtigen, bestieg Königin Victoria einen Kahn und ließ sich zu dem im Flusse vor Anker liegenden „Leviathan" hinüberrudern. Die Besichtigung desselben währte über eine Stunde. Der König der Belgier machte den Bauherren viele Complimente, und die Königin sprach die Hoffnung aus, daß das Schiff nie eine fremde Flagge führen werde, das heißt, sie hoffte, daß das Schiff nicht verkauft werden müsse. Der Wunsch war am rechten Platze, denn um den Koloß vollständig auszurüsten, dazu fehlt es an Geld, und können nicht von Neuem 100,000 bis 200,000 Pfd. aufgebracht werden, so bleibt das Schiff bis in alle Ewigkeit bei Deptford auf der Themse liegen.

Die Nachrichten aus Indien erscheinen der „Morning Post" im trübsten Lichte. Man spüre jetzt, meint dies Blatt, die Wirkungen der Ellenborough'schen Depesche. Jeder Insurgenten-Häuptling, Verschwörer oder unzufriedene Jalukdar in Hindostan wähne ein halb Dutzend Freunde in Ihrer Majestät Ministerium zu haben. Uebrigens hat noch keine anglo-indische Zeitung der Ellenborough'schen Depesche Erwähnung gethan. Die Preßfreiheit ist bekanntlich in Indien noch suspendirt, und Lord Canning wird die Blätter gewiß nicht um Aufnahme jener Mißbilligung seiner Maßregeln ersucht haben. Die „Times" meint ihrerseits, es werde wenigstens ein Theil der telegraphischen Nachrichten aus Indien allgemein befriedigen, nämlich, daß Kalpi von Sir Hugh Rose genommen und das meuterische Gwalior-Contingent vollkommen zersprengt sei. Die Wichtigkeit dieses Ereignisses liegt darin, daß es den Generalen vollkommenere Freiheit zu ihren Operationen im Oberlande verschaffen wird. Das Gwalior-Contingent sei vielleicht das bestdisciplinirte und bestausstaffirte Corps gewesen, welches noch gegen England im Felde stand. Es sei niemals recht geschlagen worden, noch durch lange Märsche so abgehetzt gewesen wie die Sipoys, die erst Cawnpur und Luckno und dann von Luckno bis Bareilli geflohen. Jenes Ereigniß versetzte auch die Besatzung von Luckno in eine weit bessere Lage. Die Angaben über die Zahl der Besatzung gingen zwar auseinder, man dürfe aber annehmen, daß die Stärke der letzteren, wenn auch ausreichend, nicht zu groß sei, und die Niederlage eines disciplinirten Feindes, der 100 englische Meilen von ihr gestanden, so wie die Erbeutung seiner Artillerie, müsse wohl den englischen Truppen den Muth aufgefrischt haben.

Asien.

Ueber die Eroberung von Kalpi durch Sir Hugh Rose liegen nun bereits etwas genauere Berichte vor. So heißt es in einem vom Ostindischen Hause veröffentlichten telegraphischen Bericht:

„Kalpi, Stadt sowohl wie Fort, waren am 23. Mai Abends vollständig in unseren Händen. Im Fort fanden sich große Vorräthe von Geschützen, Schießpulver und sonstigem Kriegsbedarf. Eine den Flüchtigen nachgesandte mobile Abtheilung holte sie rasch ein, tödtete ihnen eine große Anzahl Leute und erbeutete 8 Kanonen. Einem Theile der Rebellen gelang es über den Dschumnafluß zu entkommen, doch wurden sie wie es scheint, durch die Zemindars von Russelabad angegriffen und zersprengt. Eine andere und zwar die größere Abtheilung entkam über Dschatun nach Gwalior und stand am 29. Mai etwa 24 englische Meilen vor letzgenanntem Orte. Der Scindia hatte 2 Regimenter Infanterie, ein Regiment Cavallerie und 18 Kanonen nach dem Melar-Districte entsandt, um den Rebellen Widerstand zu leisten. Er beabsichtigt diese Truppen in eigener Person zu führen, und läßt zum Schutze von Gwalior eine kleine Abtheilung mit 12 Kanonen zurück. Scindia wünscht übrigens sehr, daß die britischen Truppen sich rascher seiner Landesgrenze nähern mögen." (Daß Gwalior von den Insurgenten angegriffen und geplündert worden sei, davon sagt diese Depesche nichts.)

Ueber die neuen Aufstände in der Präsidentschaft Bombay giebt die Depesche des Ostindischen Hauses folgende Details: „In Gudduck, dem Steuerbezirke von Dharwar, sind ernste Ruhestörungen vorgefallen, bei denen sich der Häuptling von Nurguhnd betheiligt zu haben scheint. Herr C. T. Manson, der dortige politische Agent im activen Dienst, verfügte sich in Begleitung einiger weniger Reiter rasch nach dem Nurguhnd-Districte, um die Ruhe wieder herzustellen, wurde jedoch in der Nacht vom 28. Mai von 800 durch den Häuptling von Nurguhnd geführten Leuten verrätherischer Weise überfallen und sammt seinen Begleitern niedergemacht. Da man jetzt fürchtete, daß der Aufstand sich über das ganze südliche Mahrattenland ausdehnen werde, wurden sofort Verstärkungen nach Bebgum und Kolapu dirigirt. Mittlerweile dürfte der Aufstand schon erstickt sein. Eine Colonne aus Madras unter Major Hughes erstürmte am 1. Juni das Fort Ropal und unter den Erschlagenen befanden sich Bhim Rao und der Desayih (die Hauptanstifter des Aufstandes). Am selbigen Tage occupirte er das (Fort?), das über Nacht vom Feinde geräumt worden war. Hierauf begann die Verfolgung des Häuptlings und eben trifft die Meldung ein, daß dieser vom Polizei-Oberintendanten Southern am 3. Juni eingefangen worden ist. Im Lande des Nizam und zwar in den Durungabad-Districten, waren mehrere Städte durch die Araber und Rohillas geplündert worden. Ungefähr 450 Mann aller Waffengattungen sind dahin auf dem Marsche, nm die Ruhe wieder herzustellen."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Juli. Heute ist eine unserer literarischen Notabilitäten, Dr. Ludwig August Frakl hier eingetroffen. Dr. Frankl beabsichtigt sich zu dem heute stattfindenden Grubenfest nach Wieliczka zu begeben und morgen wieder nach Wien zurückzukehren.

* Seit vorige Woche giebt in unserer Stadt die Kunstreiter-Gesellschaft des Herrn Slezak Vorstellungen. Krakau hat in der kurzen Zeit von nicht vollständig anderthalb Jahren bereits drei dieser Gesellschaften in seinen Mauern beherbergt, wir sahen die Productionen der Kunstreiter-Gesellschaften von Carré, Renz und jetzt Slezak. Die beiden ersten haben, wie wir glauben, sich über den Zuspruch unseres Publikums nicht zu beklagen und dies scheint uns auch für Herrn Slezak ein günstiges Vorzeichen zu sein, dessen Mitglieder den beiden ersten Gesellschaften zum größten Theil nicht nachstehen. Speziell wollen wir hier nur der wirklich erstannenswerthen Kunstfertigkeit der Herren Charles Slezak und Bussi erwähren.

[Aus dem Gerichtssaale.] Sitzung vom 21. Juni 1858. Vor einem Collegium von fünf Richtern. (Verbrechen des Kindesmordes.)

Am 4. März 1858 wurde in K. ein todtes Kind weiblichen Geschlechts gefunden. Nach dem Ausspruche der Sachverständigen war das Kind, neugeboren, ausgetragen, vollkommen reif und lebensfähig, hat wirklich gelebt und ist auf gewaltsame Art durch Hineinzwängen eines Ziegelsteinchens in die Mundhöhle an Apoplerie ums Leben gekommen. Der Verdacht fiel auf die ledige Dienstmagd Agnes B. weil man eben damals an ihren Kleidern Blut gesehen hat. Sie wurde am 8. März 1858 ärztlich untersucht und der Ausspruch der Aerzte lautete dahin, daß sie sich im Zustande der Wöchnerinen in den ersten Tagen nach der Geburt befand. Zur Verantwortung gezogen, hat sie während der Untersuchung, dann auch bei der Schlußverhandlung eingestanden, daß sie das Kind am 4. März 1858 geboren und denselben in der Absicht, damit es ums Leben komme, ein Ziegelsteinchen in die Mundhöhle hineingelegt habe.

Ueber die veranlassende Ursache gefragt, gab sie vor, daß die Scham und die Furcht vor Schande sie dazu gebracht hätte. Das von ihr abgelegte umständliche Geständniß wird durch die Zeugenaussagen und den ärztlichen Befund und Gutachten unterstützt. Die Staatsanwaltschaft hat daher angetragen die Angeklagte Agnes B. des im § 139 St.-G. vorgesehenen Verbrechens des Kindesmordes durch absichtliche Tödtung nach § 261 und § 264 St.-P.-O. schuldig zu erkennen, und da das Kind unehelich war, in Berücksichtigung dessen, daß die Angeklagte im Alter unter 20 Jahren und ihre Erziehung vernachlässigt sei, daß sie bis jetzt eines untadelhaften Lebenswandels gewesen, daß sie die That eingestanden und daß sie die Furcht vor Schande und das Schamgefühl dazu gebracht habe, im Sinne § 286 St.-P.-O. zum fünfjährigen schweren Kerker und nach § 341 St.-P.-O. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. Der Herr Vertheidiger machte außerdem geltend, daß sich die Angeklagte, als dienende Person in Armuth befindet, daher sich deshalb, weil sie das Kind zu ernähren außer Stande war, zum Verbrechen hat verleiten lassen und stellte den Antrag, damit in Berücksichtigung dieser Milderungsgründe die Acten dem Hochl. k. k. Oberlandesgerichte zur weiten Milderung der Strafe nach § 294 St.-P.-O. vorgelegt werden.

Der Gerichtshof hat nach gepflogener Berathung die Agnes B. des Verbrechens des Kindesmordes durch absichtliche Tödtung schuldig erkannt und in Gemäßheit des § 286 St.-P.-O. zu 6jährigem schweren Kerker und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

* Nach einer Mittheilung der „Lemb. Ztg." vom 1. d. M. ist Se. Excellenz der hochwürdigste Herr r. k. Erzbischof von Lemberg, Lukas Ritter v. Baraniecki, Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath 2c., den 30. Juni Nachmittags 1¼ Uhr zu Cieszanów im Zólkiewer Kreise nach einem kurzen aber schweren Leiden selig im Herrn entschlafen.

Die irdischen Ueberreste des verblichenen Kirchenfürsten werden einbalsamirt und nach Lemberg zur Bestattung gebracht werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— [Scheidemünze]. Kürzlich meldeten die Zeitungen, daß die in Folge des neuen Münzpatentes auszuprägende Scheidemünze den Betrag von 1¼ Gulden pr. Kopf der Gesammtbevölkerung nicht überschreiten werde. Bei dieser Festsetzung wurde angenommen, daß die Masse dieser umlaufenden Scheidemünze gleich sein müsse dem ganzen Wochenlohne der arbeitenden Volksklasse. Es werden nämlich nicht nur auf die tägliche Erwerbung, sondern auch auf den Vorrath Rücksicht genommen, den jede Familie, die wochenweise ihren Lohn erhält, durch einige Tage liegen lassen muß, endlich auch auf die Zeit durch welche die Scheidemünze umzulaufen hat, um wieder in die Hände der arbeitenden Klasse zurückzukehren.

Krakauer Cours am Juli. 2 Silberrubel in polnisch Crt. 105½ verl. 104½ bez. — Oesterreichische Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 435 verl. 431 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 105½ verl. 104½ bez. Russ. Imp. 8.19—8.12. Napoleond'or's 8.11—8.6. Vollw. holl. Dukaten 4.48—4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49—4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅔—98. Galiz Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82¾—81¼. Grundentl.-Oblig. 82¼—81¾. National-Anleihe 83—82⅓ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 2. Juni. Hier eingelangten Privatnachrichten aus Athen vom 26. v. M. zu Folge sollte der König gestern über Lutraki, wo ein Dampfer wartet, nach Venedig abreisen. Von Venedig soll sich der König zum Besuche nach Modena und von da nach Kissingen begeben.

Venedig, 1. Juli. Se. k. Hoh. der Hr. Herzog von Modena ist vorgestern in Cattajo eingetroffen. Der Herzog von Braunschweig ist heute nach Wien abgereist. Die Herzogin Regentin wird übermorgen hier erwartet.

Turin, 1. Juli. Die Deputirtenkammer hat ihre Sitzungen auf unbestimmte Zeit vertagt. Hier verbreiteten Gerüchten zu Folge sollen demnächst Aenderungen im Cabinete beabsichtiget werden. Graf Cavour soll das Ministerium des Innern abgeben. Lanza die Finanzen übernehmen und ein neuer Unterichtsminister ernannt werden; auch spricht man von einer Ersetzung Deforesta's.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. Juli 1858.

Angekommen in Poller's Hotel: die Herren Gutsbesitzer: Graf Ludwig Wodzicki a. Tyczyn, Adalbert Jankowski a. Lemberg, Josef Bocheński a. Lemberg, Heinrich Kurdwanowski aus Warschau; Hr. Eduard Straßer, Bezirksvorsteher a. Sandec.

Im Hotel de Russie: die Herren Gutsbesitzer: Miezislaus Budzyński a. Rußland. Karl Brzozowski a. Lemberg.

Privat-Wohnung (Sławkowergasse Nr. 442): Fürst Roman Sanguszko a. Rußland.

Im Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Dionisius Kołłataj, Alexander Oledzki, Xaver Poniński, Johann Morsztyn, sämmtl. a. Polen; Hr. Emanuel Schirmer, Bezirksvorsteher a. Gorlice.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer. Stefan Lesniowski n. Baden, Nikolaus Grocholski n. Prag, Graf Thadäus Łoś nach Wien, Paul Niezabitowski n. Wien, Eugen Sondostecki nach Wien, Rudolf Mieszkowski n. Polen.

Feststellung des Planes der künftigen Stadt nicht geschritten werden. Ferner soll der Hof-Claviermacher Bösendorfer die Absicht haben in „Neu-Wien" einen großartigen Concertsalon ins Leben zu rufen. Bisher sah es bei uns in diesem Genre, wie bekannt, sehr ärmlich aus. Der große Redoutensaal, in welchem früher die großen Concerte gegeben wurden, wird in neuerer Zeit ausdrücklich nur für Wohlthätigkeitsconcerte zur Verfügung gestellt. Bekanntlich gibt es aber unter den Concertisten aber mehr Uebelthäter als Wohlthäter und das Uebelwollen fällt hier mit dem Geldwollen zusammen. Daher kommt es, daß so mancher musikalische Wütherich obdachlos in Wien umherirrt, bis er sich endlich schweren Herzens zum kleinen Saal des Musikvereins entschließt, der kaum groß genug ist, den allzeitfertigen Landsturm der Freibillets aufzunehmen. Der neuerrichteten Singakademie, welche sich ausschließlich mit classischer Musik beschäftigt und trotz ihres kurzen Bestehens schon einen sehr starken Anhang hat, wurden zur zeitweiligen Abhilfe zwei größere Räume im ehemaligen Zeughause zugewiesen. Hier arbeitet nun ein Verein, der sich die Förderung der Tonkunst zum Zweck gesetzt hat, mit der unmusikalischsten aller Nationen, mit den Börsianern. Die übrigen Localitäten des ehemaligen Zeughauses nimmt nämlich die hiesige Börse ein.

Ein anderes Project, dessen Ermöglichung von der Entscheidung über den Plan der künftigen Stadt abhängt, ist die Erbauung eines sechsten oder wohl auch eines siebenten Theaters. Ein reicher Privatier Baron P., der in seinem Hause ein ziemlich hübsches Privattheater unterhält, soll bereits um die Bewilligung eingeschritten sein, ein neues Theater zu erbauen. Eine ähnliche Absicht, soll Ritter G. ein anderer reicher Privatmann, haben, welcher jedoch seinen Tempel ausschließlich nur Vorstellungen in fremden Sprachen eröffnen will. Gleichzeitig circulirt das Gerücht, daß zu gleichem Zwecke bereits eine Actiengesellschaft zusammengetreten sei. Eine halbe Million Einwohner, die nach dem Ausbau der Stadt voraussichtlich durch stärkeren Zuzug von Außen noch zunehmen wird, kann auch noch ein sechstes und siebentes Theater erhalten. Zugleich würde die eintretende Concurrenz, welche frische Kräfte und neue Ideen ins Feld führt, auch die hiesigen Vorstadttheater aus ihrer traurigen Verkommenheit reißen oder zu Grunde richten. Eines von beiden muß doch einmal geschehen. Besser den Tod als ein sieches Leben. Mit Ausnahme des Josefstädter Theaters, auf welchem Director Hoffmann eine sehr erfreuliche Thätigkeit und zwar unter den beengendsten Verhältnissen entwickelt, bieten unsere Vorstadttheater ein recht jämmerliches Bild von Schlendrian. Bei der völlig planlosen, von einem Tage zum anderen sich fristenden Leitung arbeiten auch wirklich gute schriftstellerische und volksthümliche Talente wie Friedrich Kaiser, Anton Langer, Elmar, Berg, Berla, Haffner u. s. w. vergebens. Da der Sporn für ihren Ehrgeiz fehlt, ist es kein Wunder, wenn sie selbst mit der Zeit in den unverzeihlichsten Schlendrian gerathen, von welchem die jüngsten Erzeugnisse der Genannten bei allem Talent Zeugniß geben.

Ueber die Art, wie im Theater an der Wien und im Carltheater gewirthschaftet wird, erzählt man sich die erbaulichsten Dinge. Ein junger Schauspieler, welcher bei einer der genannten Bühnen bereits drei Monate engagirt ist, wagte es kürzlich an die leitende Macht das Ansuchen zu stellen, man möge ihn doch beschäftigen. Er erhielt zur Antwort: Bei unserem Theater gibt es keine Beschäftigung. Ja dann, versetzte der bebende Mime, dann muß ich um meine Entlassung bitten. Geht nicht, hieß es, wir können Sie nicht entbehren.

Zu der obersten Leitung des anderen Theaters kam kürzlich gleichfalls ein junger Menschendarsteller mit dem lautersten Vorhaben von der Welt: er wollte Rollen. — Mit wem habe ich die Ehre —? — Entschuldigen, ich bin bereits acht Wochen bei Ihrer Bühne engagirt. — Ach so! — u. s. w.

Das Carltheater ist dabei nur in dem Vortheil traditioneller Beliebtheit, die nächstens mit Nestroy's gänzlichem Rücktritt schwinden dürfte. Hingegen geht das Theater an der Wien, welches auf eine solche Persönlichkeit nicht zu pochen hat, langsam zu Grunde. Nestroy soll auf seiner Reise bereits allerlei Gastspiele für Spätherbst und Wintersanfang contrahirt haben. Man nennt unter den zu Gastspielen gewonnenen Friedrich Haase, den deutschen Mauerweiler und Nadejda Bogdanoff, die jüngste Modegrazie.

So willkommen uns der Wechsel fremder Erscheinungen sein muß, ist doch davon für die Theater kein Heil zu erwarten. An Raritäten ist nie ein Mangel, man verschreibt sich eine nach der anderen, läßt den Karren gehen, so weit ihn fremde Kräfte bringen und kümmert sich weiter nicht um das, was eigentlich die Aufgabe einer verständigen Theaterführung wäre: um die Heranbildung eines tüchtigen Ensembles uud eines tüchtigen Repertoirs. Emil Schlicht.

Kunst und Literatur.

** Rossini's Jugendarbeit, welche von den jetzt in Berlin gastirenden Mitgliedern der Bouffes parisiennes gegeben wurde, soll den Theaterzeitungen zufolge von der Berliner großen Oper zur Ausführung angenommen sein.

** Am 21. d. fand in Stuttgart die jährliche Generalversammlung der süddeutschen Buchhändler statt. Dieselbe war sehr zahlreich besucht. Es waren außer den Einheimischen Buchhändler aus der Schweiz, Baden, Frankfurt und den Rheinlanden anwesend. Besondere Gegenstände der Verhandlungen lagen diesmal nicht vor. Die Wahl des Vorstandes des süddeutschen Buchhändlervereins fiel auf die Herren Lampert in Augsburg, A. Krabbe in Stuttgart, und J. Tschudi in St. Gallen.

Amtliche Erlässe.

Nr. 1333. **Kundmachung.** (659. 2—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beistellung der zur Beleuchtung der 22 Stück städtischen Laternen erforderlichen doppelt rafinirten Rübsöles, dann der kleinen Erfordernisse, die Lizitation und Offertverhandlung am 4. August 1858 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der herabzusteigende Ausrufspreis wird von einem Zenter des doppelt rafinirten Rübsöles mit 36 fl. CM. eigentlich für die erforderlichen 6 Ztr. 83 Pfd. und 24 Loth mit 246 fl. 14 kr. CM. ohne den kleinern sämmtlichen Erfordernissen angenommen werden wovon jeder Unternehmungslustige zu Handen der Licitations-Commission das 10% Vadium zu ersetzen haben wird.

Die Licitations-Bedingnisse sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei Jedermann zur Einsicht bereit.

Schriftliche Anbothe oder Offerten müssen vorschriftsmäßig ausgestellt mit dem Vadium belegt sein und vor Schluß der mündlichen Licitation dem Magistrate überreicht werden.

Magistrat, Wadowice am 14. Juni 1858.

N. 50. **Edict.** (660. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Chrzanów wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens des Eisenbahnfondes aus Anlaß der gerichtlichen Schätzung des aus Eisenbahnrücksichten zu demolirenden Hauses NC. 288 in Chrzanów für die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümern Lorenz Tomaszkiewicz oder dessen ebenfalls unbekannten etwaigen Erben der hiesige Bürger Johann Palka zum Curator bestellt worden sei. Dieselben werden demnach aufgefordert zur Wahrung ihr Rechte im Gerichtsorte einen Bevollmächtigten aufzustellen, oder rechtzeitig vor dem zur Abhaltung dieser Schätzung auf den 15. Juli 1858 angeordneten Termine ihren Wohnort und Namen diesem Gerichte anzuzeigen widrigenfalls alle weitere Zustellungen an den bestellten Curator geschehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów am 2. Juni 1858.

N. 559. **Edict.** (661. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Ulanów wird bekannt gemacht, es habe sub präs. 7. April 1858 Z. 559 der abwesende Valentin Butryn durch seinen Curator Simon Pendrak wider Josef Wozniczka und seine Ehegattin, dann wider die unbekannten etwaigen Rechtsnehmer, welche von Josef Wozniczka oder seine Ehegattin Besitzer der Rustikalgründe sub Nr. 242 in Pysznica Besitzrechte oder den Besitz dieser Bauernwirthschaft erlangt haben oder erst erlangen werden, — eine Klage auf Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung derselben, so wie Zahlung des jährlichen Ertrages von 25 fl. CM. bis zur Uebergabe und Gerichtskostenersatz eingebracht.

Indem für die unbekannten etwaigen Rechtsnehmer als Mitgeklagte Valentin Juda zum Curator bestellt wurde, wird dieser Curator von der Austragung der Klage verständigt und zur Verhandlung derselben unter den gesetzlichen Folgen §. 25 der g. G. O. der Termin auf den 16. September 1858 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Es werden daher die obigen Rechtsnehmer des Josef Wozniczka und seiner Ehegattin aufgefordert der Verhandlung über die Klage persönlich beizutreten oder dem bestellten Curator ihre Vollmachten und Behelfe an die Hand zu geben, nach Umständen einen andere Bevollmächtigten sich zu wählen und dieses Alles dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ulanów am 9. April 1858.

Nr. 15363. **Einberufungs-Edict.** (664. 2—3)

Wolf Israel Reiner aus Krakau, hat sich im Jahre 1852 mit einem auf die Dauer eines Jahres für ihn ausgestellten Passe ins Ausland begeben, und hält sich gegenwärtig ohne behördliche Bewilligung daselbst auf.

Derselbe ist daher im Sinne des a. h. Auswanderungspatentes hiemit vorgeladen binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung an gerechnet, in seine Heimath zurückzukehren seine unbefugte Abwesenheit bei der competenten Behörde zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach Ablauf der Präclusivfrist des Auswanderungsverfahren eingeleiten werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 9. Juni 1858.

Z. 3395. **Edict.** (669. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Lebem und Wohnorte nach unbekannten Friedrich Grafen Moszyński und im Todesfalle desselben dessen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren Maximilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie der unter Lastpost 25 haftende Summe 21000 flp. s. N. G. unterm 30. Mai 1858 z. Z. 3395 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Micewski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1858.

N. 83. **Edict.** (662. 2—3)

Vom Kolbuszower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es sei der Gemeinde Boreczek mały dieses Bezirkes, Tarnower Kreises, der, derselben von der Tarnower k. k. Sammlungs-Kasse über die zur Umwechslung eingezogene 2% Naturallieferungs-Obligation vom 10. December 1799 N. 9584 lautend auf 72 fl. 33 kr. ausgestellte Empfangsschein vom 10. Mai 1850 N. 285 in Verlust gerathen. Es wird sonach der Inhaber dieses Empfangsscheines aufgefordert, denselben binnen 3 Monaten vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblat der Krakauer Zeitung an gerechnet so gewiß diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen, oder seine allenfälligen Ansprüche hierauf geltend zu machen, als sonst derselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kolbuszów am 5. Mai 1858.

N. 3276. **Edict.** (675. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird über Ansuchen des löblichen k. k. Krakauer Landesgerichts vom 22. Juni 1858 Z. 8487 allgemein kund gemacht, daß die mit dem hierseitigen Edict vom 8. Mai l. J. Z. 1402 ausgeschriebenen und mit jenem vom 10. Juni l. J. Z. 2931 sistirten Feilbiethungsterminen zum Verkauf der den Georg Thomke'schen Concursgläubigern gehörigen beiden Realitäten, nemlich das in Lipnik situirte Speditions- und Rosoglio-Fabriksgebäude Nr. 7 dann die sub Nr. 168 daselbst situirte Wirthschaft auch sogenannte Thomkes Wäldchen und Ziegelei, unter denen in dem ersten Edicte enthaltenden und in den Krakauer Zeitungsblättern Nr. 123, 124 und 125 eingeschaltenen Licitationsbedingnissen, reassumirt und hiezu die Termine und zwar in Hinsicht der Realität Nr. 7 zum 2. August und 3. September, dann in Betreff jener N. 168 zum 10. August und 10. September 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im hierseitigen Gerichtslocale mit dem Anhange festgesetzt werden, daß bei dieser Realitäten unter denen erhobenen Schätzungsbeträgen von 30,047 fl. 41 kr. und 3843 fl. 25½ kr. CM. bei diesen Terminen nicht hintangegeben werden, und daß sich jeder Käufer mit einem 10% Vadium obiger Summen zu versehen haben wird.

Biala am 28. Juni 1858.

3.320 praes. **Concurskundmachung.** (654. 3)

Zu besetzen ist: eine Finanz-Concipistenstelle bei der k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. CM.

Bewerber um diese dem Stande der Finanz-Concipisten der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau angehörige Stelle, haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste, und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß des Landessprache, oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, ferner der für den Finanz-Prokuratursdienst erforderlichen juridischen Ausbildung, und einer entweder im Fiscaldienste, oder bei einem Advokaten oder Gericht erworbenen Rechtspraxis im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 21. Juni 1858.

N. 3215. **Edict.** (666. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Leiser Mendlowicz und im Todesfalle desselben dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hrn. Maximilian und Felizian Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie und Wolica der Summen 3000 flp. und 468 flp. 10 gr. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 2. Juni 1858.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	328''' 50	16,1	63	Süd-West schwach	trüb	Regen	11'0	16'5
	10	328' 88	11,2	88	Süd-Ost "	heiter mit Wolken			
3	6	329' 13	9,6	88	" "	"			

Wiener Börse-Bericht
vom 1. Juli 1858.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen	zu 5%	83⅛—83³⁄₁₆
Anlehen v. J. 1851 Serie B.	zu 5%	94—94½
Lomb. venet. Anlehen	zu 5%	96¼—96½
Staatsschuldverschreibungen	zu 5%	82⁷⁄₁₆—82½
detto	„ 4½%	72¼—72½
detto	„ 4%	65—65¼
detto	„ 3%	49¾—50
detto	„ 2½%	41½—41¾
detto	„ 1%	16—16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97— —
Oedenburger detto	„ 5%	96— —
Pesther detto	„ 4%	96— —
Mailänder detto	„ 4%	94½—95
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	94—94¼
detto v. Galizien, Ung. rc.	„ 5%	81¼—81⅞
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	84—86
Banco-Obligationen	„ 2½%	65—65½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		308—310
detto „ 1839		130¼—130½
detto 1854	4%	—
Como-Rentscheine		15⅜—15⅝
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	89½—90
Gloggnitzer detto	„ 5%	81½—82
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	86½—87
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		109—110
Actien der Nationalbank ohne Div.		962—964
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99⅞—100
Actien der Oest. Credit-Anstalt		229½—229¾
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		114¼—114½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		—
„ „ Nordbahn		165¾—166⅞
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		269⅝—270
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung		100—100⅛
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		93—93¼
„ „ Theißbahn		100—180⅛
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		239—239½
„ „ Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft		535—536
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose		101—101½
„ „ Lloyd		340—342
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		69—70
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		19—20
detto 2. Emiss. mit Priorit.		29—30
Fürst Esterhazy	40 fl. C.	79¼—79½
„ Salm	40 „	43—43¼
„ Palffy	40 „	38¼—38½
„ Clary	40 „	37¾—38
„ St. Genois	40 „	37½—38
F. Windischgrätz	20 „	26¼—26½
Gf. Waldstein	20 „	28⅛—28⅜
„ Keglevich	10 „	14½—14¾
Amsterdam (2 Mon.)		87
Augsburg (Uso.)		104¾
Bukarest (31 T. Sicht)		264
Constantinopel detto		—
Frankfurt (3 Mon.)		104⅛
Hamburg (2 Mon.)		76⅝
Livorno (2 Mon.)		104⅛
London (3 Mon.)		10 11
Mailand (2 Mon.)		104
Paris (2 Mon.)		122
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7¼
Napoleonsd'or		8 12—13
Engl. Sovereigns		10 13
Russ. Imperiale		8 21—22

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Dębica:

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau:

Von Wien: 11 Uhr 25. M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica:

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 1232. **Kundmachung.** (637. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung 1500 fl. C. M. und rücksichtlich der aus dieser größeren Forderung herrührenden Capitalssumme 1400 fl. C. M. sammt den jährlichen 5perzentigen Zinsen im Betrage 75 fl. C. M. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Exekutionskosten 12 fl. 27kr. 14 fl. 9 kr. und 135 fl. 46 kr. CM., jedoch nach Abschlag der auf Rechnung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge die executive öffentliche Feilbiethung der ehemals dem Herrn Peter Krzyniecki nunmehr aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile von Poręba górna oder wyżna Sandecer Kreises dom. 232. pag. 76. n. 32. haer. et dom. 232. pag. 79. n. 36. haer. ausgeschrieben, welche executive Feilbiethung in zwei Terminen nehmlich am 26. August und 14. October 1858 jedesmahl Vormittags um 10 Uhr hiergerichts unter nachfolgenden Bedingungen wird vorgenommen werden.

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarial-Leistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 10361 fl. 27⁴/₈ kr. C. M. bestimmt und in den ersten zwei Feilbietungsterminen werden diese Grundantheile unter diesem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1040 fl. CM. als Vadium im Baaren oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Kurse jedoch nie über den Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbiethend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückgehalten, hingegen den übrigen Lizitanten geilch nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Akt zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des aufgebothenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthspapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

   Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf den klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschilling-Drittheils vorzulegen.
5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den phisischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedech mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber auch unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatz 6. erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insofern selbe der Ersteher nach dem 8. Absatze zu übernehmen verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten phisischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages ans gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdekretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Lizitations-Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypotekar-Gläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berechtigen oder mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubiger sich abzufinden, und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den verkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu tragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des aufgebothenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr, ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitenden Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte des Ersteher den hier festgestellten Lizitations Bedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypotekargläubiger oder der Schuldner ohne einer neuerlichen Schätzung im Relizitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 Gb. auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Sollten diese Gutsantheile, in den ersten zwei Terminen wenigstens um den Schätzungspreis nicht veräußert werden — für den Fall werden solche, im dritten besonders kundzumachenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148. und 152. Gb., dann des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612. zur Einvernehmung der Gläubiger betreffs Erleuchterung der dießfälligen Bedingungen der Termin auf den 14. October 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt wird, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.
12. Der Tabularextrakt, der Schätzungsakt und das Grundinventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsakten.
13. Der Meistbieter ist verpflichtet einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandec zu bestellen und denselben gleich bei der Lizitation dem Gerichte zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandec, am 31. Mai 1858.

N. 1232. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje niniejszem przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżna, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących na teraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Karola i Julii Kowalskich własnych, w Obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 haer. et dom. 232 pag. 79 n. 36 haer. wpisanych, na zaspokojenie pretesyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od sta w kwocie 75 złr. m. k. jako też dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rachować się mającemi odsetkami, z kosztami sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. — lecz po odtrąceniu na rachunek zapadłych odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Października 1855 w kwocie 200 złr. m. k. zapłaconych częściowych kwot — któráto przymusowa sprzedaż w dwóch terminach t. j. na dniu 26. Sierpnia i na dniu 14. Października 1858 r. każdą razą o 10téj godzinie przed południem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rentów od tegoż wynagrodzenia należnych.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. 27⁴/₈ kr. m. k., a niżéj téj wartości części te dóbr powyżéj wspomnionych, w pierwszych dwóch terminach nie będą sprzedane.
3. Każdy chęć kupienia mający ma przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część szacunku w okrągłéj ilości 1040 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce albo też w listach zastawnych galic. stanu Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w Gazecie krakowskiéj ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. — Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań, zatrzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład, zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiero trzeciéj części ceny kupna. Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stęplu przyzwoitym i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna sądowi przedłoży.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj 3części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części tejże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i niebezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze w stanie czynnym nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżnéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6. orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego — a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcy dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części, dóbr Poręba górna czyli wyżna zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień tejże tabeli płatniczéj uiścić, albo też z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego, przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna Z. n. p., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek bądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub téż dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jedném terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Gdyby w pierwszych dwóch terminach dobra te przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedane niebyły, natenczas w terminie trzecim osobno ogłosić się mającym i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, i na ten wypadek na podstawie §§. 148 i 152 ust. sąd. tudzież cyrkularza z dnia 11. Września 1824 L. 46612 do percepcyi wierzycieli względem ułatwiających warunków ustanawia się termin na 14. Października 1858 o godzinie 4téj z południa, z tym dodatkiem, że niestający za przystępujący do wniosku większości głosów stających poczytanemi będą.
12. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe w aktach Registratury sądowéj są do przejrzenia.
13. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i takowego już przy komisyi licytacyjnéj sądowi wskazać, w celu ażeby wszelkie postanowienia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone z skutkiem prawnym do rąk tegoż wskazanego pełnomocnika tutaj w Sączu doręczano.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz dnia 31. Maja 1858.

Kundmachung. (665.1 –3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher hierländiger General-Commando-Verordnung vom 4. Juni 1858 3. Section 3. Abtheilung Nr. 9511 die Ausführung der Adaptirung der ärarischen Infanterie-Kaserne in Jasło zu einem Militär-Spitale, mit der Beköstigungssumme von 5430 fl. CM. im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, wird überlassen werden. Die diesfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 15. Juli 1858 in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu Krakau, Franciscaner-Platz Haus-Nr. 221 einzureichen.

Die Ausführung dieses Adaptirungs-Baues, hat gleich nach geschehener Anweisung durch den Bestbieter zu erfolgen, und ist mit voller Thätigkeit, in der Art zu führen, daß dieser Bau längstens 3 Monate nach erfolgter Genehmigung beendet ist.

Der Unternehmer hat bei diesen Bauten alle was immer für Namen habende Herstellungen und Beischaffungen zu übernehmen.

Der Bau ist genau nach den Bestimmungen der genehmigten, zum Beweise der Identität von dem Ersteher zu unterfertigenden Pläne und Vorausmaßen, nach den hierin enthaltenden Dimensionen, und ganz nach den, in Gemäßheit der Bauprojecte von der k. k. Genie-Direction ertheilt werdenden Weisungen, solid, und in jeder Beziehung nach den bestehenden Bauvorschriften auszuführen, und der Ersteher hat für die Solidität seiner Arbeiten unbedingt zu haften, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, seine allfälligen Zweifel über die Solidität der Projecte schriftlich oder mündlich vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachten Entschuldigungen, entbinden denselben nicht von der eingegangenen Haftung, für die solide, standhafte und dauerhafte Ausführung jeder Arbeit.

Bei diesen Bauten dürfen sonach nur Ziegeln von der besten Qualität verwendet werden, die erforderlichen Holzgattungen müssen zur gehörigen Winterszeit gefällt, gesund und trocken, die Bretten ohne Aeste und Sprünge, und zu den hieraus zu fertigenden Arbeiten vollkommen geeignet sein. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, bei diesen Bauten zur Verwendung gelangenden Materialien und Professionisten-Arbeiten.

Der Bau geschieht unter der unmittelbaren Leitung der k. k. Genie-Direction resp. des mit der Inspection betrauten Genie-Officiers, und unter der Führung und Haftung des Entrepreneurs, welcher Sachkundige, im Baufache bewährte befugte Bauleiter und Poliers, dann befähigte und befugte Professionisten aufzunehmen, und auf seine Kosten zu verwenden hat, weshalb es ihm unter keiner Bedingung gestattet ist, den Bau an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellung erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Aerar in Solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommen gute Ausführung des Baues, wobei jedoch die Bedingung festgesetzt wird, daß nur mit einem von den Unternehmern die betreffenden Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer die Haftung für die richtige Ausführung der übernommenen Arbeit erlischt.

Wenn der Unternehmer kein wirklicher Baumeister ist, so ist er verpflichtet, die erstandenen Baulichkeiten durch einen gesetzlich befugten und erprobten Baumeister, jedoch immer unter seiner Dafürhaftung und auf seine Gefahr und Kosten in Ausführung bringen zu lassen, und diesen Baumeister, welcher in dem Offerte zu bennenen ist, zu diesen Herstellungen aufzustellen, der nebst dem Ersteher das Licitations-Protocoll, dann die Pläne und Vorausmaßen gemeinschaftlich zu fertigen hat. Sollte aber der aufgestellte Werkmeister und dessen Organe, Poliere ꝛc. ꝛc. den an ihn gestellten Anforderungen, in technischer Beziehung nicht entsprechen, so ist der Ersteher gehalten, auf Anforderung der Genie-Direction, denselben gegen technisch verwendbare ohne Einsprache zu verwechseln.

Insbesondere wird darauf gehalten, daß jeder Unternehmungslustige sich nebst der zu erlegenden Caution, auch mit einem im laufenden Jahre von der Ortsobrig-

keit bestättigten Zeugnisse über seine Vermögensumstände und moralischen Character, auszuweisen hat, außer daß er schon auf alle Fälle als ein bewährter Mann in Aerarial-Bau-Unternehmungen bekannt ist.

Jedermann, welcher diesen Bau unternehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 270 fl. Sage: Zweihundert Siebzig Gulden in Conv. Mze. beizulegen, welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 540 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt. Sowohl das Vadium, als auch die Caution kann entweder im Baaren, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Curse, mit Ausnahme der Staatsanlehen-Lose von 1834 und 1839, welche nur mit dem Nennwerthe angenommen werden, oder in einem vom k. k. Fiscus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die kontraktmäßige Ausführung dieser Baulichkeiten zu haften. Mehr und Minder Arbeiten, insoferne sie dem Bauleiter gestattet werden, werden auf Basis der Einheitspreise und der Erstehungs-Percenten-Nachlässe besonders vergütet.

Die Eingangs angegebene Beköstigungssumme unterliegt noch der Censur des k. k. Landes-Rechnungs-Departement und der im Offert gebotene Nachlaß findet verhältnißmäßig auch auf die bei der Prüfung des Elaborats geänderte Kostenüberschlagssumme, Anwendung.

Die einzureichenden wie bereits erwähnt, mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

15 kr. Stempel.

Offerte.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich die Ausführung des mit der Licitations-Kundmachung vom 19. Juni 1858 ausgeschriebenen Adaptirungs-Baues der aerarischen Infanterie-Kasern zu Jaslo zu einem Militär-Spitale mit allen hiebei vorkommenden Herstellungen und Beischaffungen mit einem Nachlasse von

% Sage Percent von der Beköstigungssumme pr. 5430 fl. CM. zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen, und wohl verstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anboths schließe ich das Vadium pr. 270 fl. CM. bei, und hafte über dies mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigem Offerte eingegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1858.

Namen:

Wohnort und Haus-Nr.

Schließlich werden die Unternehmungslustigen aufgefordert, das bezügliche Elaborat und die übrigen Bedingnisse bei der Krakauer k. k. Genie-Direction oder bei dem k. k. Militär-Stations-Commando zu Jaslo einzusehen.

Krakau am 19. Juni 1858.

Z. 6099. **Edict.** (670. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zu Befriedigung der vom Herschel Thorn ersiegten Forderung von 1154 fl. Conv. Mze. sammt Zinsen, dann Gerichtskosten von 84 fl. 20 kr. CM. und Executionskosten von 5 fl. 24 kr. und 28 fl. 34 kr. CM. die executive Feilbiethung der dem Herrn Ferdinand Ziffer gehörigen Realität Nr. 180 Gm. VI. in Krakau im dritten Termine und zwar auf den 12. August 1858, an welchem sie hiergerichts um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2,189 fl. 15 kr. CM. bestimmt; die Realität wird aber auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht, 5% des Ausrufspreises im runden Betrage von 110 fl. CM. baar, oder in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbrifen des galiz. ständischen Credit-Vereins, oder in Krakauer Grundentlastungsobligationen nach ihrem auszuweisenden Curswerthe am Licitationstage, jedoch nicht über den Nennwerth derselben, zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings, mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baaren, oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufschillings aber binnen 30 Tagen, nachdem die betreffende Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach Maßgabe derselben zu berichtigen, oder sich in derselben Frist auszuweisen, daß er sich diesfalls mit den in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern anders abgefunden habe; inzwischen aber die davon vom Tage der Uebergabe der Realität in den physischen Besitz zu berechnenden 5% Zinsen in decursiven halbjährigen Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Käufer hat die auf der Realität haftenden Schulden, so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld von der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, gleich wie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz, die Steuern und sonstigen damit verbundenen Lasten und die Gefahr des Zufalls zu tragen.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Realität wird über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten desselben feilgebothen und um jeden Preis veräußert werden.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten die Realität in den physischen Besitz übergeben und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben als Eigenthümer der erstandenen Realität im Activstande, dagegen die Intabulirung der Verbindlichkeit desselben zur Berichtigung der übrigen zwei Drittel des Kaufschillings und zur Verzinsung derselben, dann die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität, wie nicht minder die Löschung aller Hypothekarlasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes eingetragenen Verbindlichkeit zur Zahlung eines Grundzinses von 4 flp. jährlich an die Staatskasse, welche Verbindlichkeit der Käufer als eine Grundlast zu übernehmen hat, so wie auch die Uebertragung der Hypothekarlasten auf den Kaufschilling veranlaßt werden.
8. Die Kosten aus Anlaß der Vermögens-Uebertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu bestreiten.
9. Es steht Jedermann frei, den Schätzungsact und den Hypothekenauszug der obigen Realität, gleich wie auch die Feilbiethungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder davon Abschriften zu nehmen.

Hievon werden sämmtliche Interessenten und zwar insbesondere die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eheleute Salomon und Chaja Dancygier und Feiwel Goldberg, für den Fall ihres Ablebens aber ihre unbekannten Erben, ferner die unbekannten Gläubiger, welche auf den in der Lastenpost 9 der obigen Realität haftenden Restkaufschilling von 1079 fl. 36 kr. CM. Anspruch haben, endlich diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 1. November 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des ihnen in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Machalski bestellten Curators verständigt.

Krakau am 17. Juni 1858.

L. 6099. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie rozpisuje niniejszém na zaspokojenie pretesyi Pana Herschla Thorn w ilości 1154 złr. m. k. z procentam, tudzież kosztami sądowemi w ilości 84 złr. m. k. i kosztami egzekucyjnemi w ilości 5 złr. 24 kr. i 28 złr. 34 kr. m. k. licytacyą realności Nr. 180 Gm. VI. w Krakowie, do Pana Ferdynanda Ziffer należącéj w trzecim terminie a mianowicie na dzień 12. Sierpnia 1858 na którym takowa w tutejszym gmachu sądowym o godzinie 10éj zrana odbywać się będzie, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa w ilości 2,189 złr. 15 kr. m. k. jednakże realność powyższa na tym terminie i niżéj szacunku za każdą cenę sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany, przed zalicytowaniem 5% ceny wywołania w okrągłéj ilości 110 złr. m. k. gotówką, albo w c. k. obligacyach rządowych austryackich, w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach indemnizacyjnych Krakowskich wedle ich kursu na dniu licytacyi wykazać się mającego, lecz nie wyżéj ich wartości nominalnéj, na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć. Wadium nabywcy zatrzymanem zostanie, innym zaś współlicytantom zaraz po skończonéj licytacyi oddaném zostanie.
3. Nabywca winien w przeciągu 30 dni po otrzymanéj rezolucyi, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna wliczywszy w nią wadium, jeżeli je złożono gotówką, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli inaczéj złożono, do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30. dni gdy się tabela płatnicza prawomocną stanie, podług tejże uiścić, albo w tym samym terminie wykazać się, że z wierzycielami w rzeczonéj tabeli umieszczonymi inaczéj się porozumiał, tymczasem zaś należące się od tych dwóch trzecich części procenta po 5 od sta od dnia, w którym realność w posiadanie fizyczne odbierze, w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać.
4. Nabywca obejmie długi na téj realności ciążące, o ile się w cenie kupna mieścić będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżonem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
5. Niemniéj winien tenże od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, podatki i inne przywiązane doń ciężary, jakotéż i niebezpieczeństwo przypadku ponosić.
6. Gdyby nabywca powyższych warunków w czémkolwiek niedopełnił, postrada wadium, a realność ta na żądanie strony interesowanéj sprzedaną będzie bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszt nabywcy, z wyznaczeniém jednego tylko terminu do licytacyi za jakąkolwiekbądź cenę.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, oddaną mu będzie realność, choćby sam o to nie prosił, lecz na koszt jego, w posiadanie fizyczne i wyda mu dekret dziedzictwa, oraz nakaże się zaintabulowanie go za właściciela nabytéj realności w stanie czynnym téjże, jakotéż zaintabulowanie obowiązku nabywcy zapłacenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna i opłacania od nich procentu, tudzież rygoru relicytacyi w stanie biernym realności; tudzież wymazanie wszystkich ciężarów hypotecznych i przeniesienie ich na cenę kupna, z wyjątkiem obowiązku umieszczonego w rubryce ograniczeń własności, opłacenia czynszu ziemnego po 4 złp. rocznie do kasy rządowéj, który to obowiązek jako ciężar gruntowy przyjąć jest obowiązany.
8. Koszta z powodu przelania własności i intabulacyi ma nabywca z własnych funduszów bez potrącenia z ceny kupna ponieść.
9. Akt oszacowania i wyciąg hypoteczny powyższej realności, jak również warunku licytacyi wolno każdemu w tutejszéj registraturze przeglądnąć lub w odpisie wyjąć.

O tém uwiadamia się wszystkie strony interesowane, osobliwie zas małżonków Salomona i Chaję Dancygierów i Feiwla Goldberg co do życia i pobytu niewiadowych spadkobierców, jak niemniéj niewiadomych wierzycieli, którzy mają prawo do resztującéj ceny kupna w ilości 1079 złr. 36 kr. m. k. w pozycyi cężarów 9 powyższéj realności ubezpieczonéj tudzież wierzycieli, którzyby po 1. Listopada r 1857 z swojemi pretensyami w księgach hypotecznych umieszczonymi być mieli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi z jakiegobądź powodu zupełnie albo na czas doręczoném być niemogło, na ręce Pana adwokata Dr. Geisslera, który im z podstawieniem Pana adwokata Dr. Machalskiego, co do licytacyi i wszelkich następnych aktów za kuratora jest ustanowionym.

Kraków dnia 17. Czerwca 1858.

Nr. 3287. **Edict.** (658. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Leo Gołaszewski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 37 pag. 405, 409 n. 411 vorkommenden Gutes Targowiska sammt Attinentien Łężany und Widacz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 6. December 1855 Z. 265 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 43,588 fl. 17 4/8 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. September 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Juni 1858.

Z. 3216. **Edict.** (667. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Naclaßmasse des Ignatz Jagniątkowski sowie allen denjenigen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Personen, welche zu der vom Stanislaus Radecki als bestellten Sequester des Gutes Podolany unterm 20. December 1791 rücksichtlich des jährlichen Einkommens des Gutes Podolany verschriebenen sequestratorischen Caution irgend welchen Anspruch oder eine Forderung zu stellen vermeinten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Hrn. Marimilian und Felizian Marszałkowicze wegen Löschung aus der Gütern Stronie der n. 16 on. haftenden sequestratorischen Caution unterm 22. Mai 1858 z. Z. 3216 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache der Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Micewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 2. Juni 1858.

Nr. 3299. **Edict.** (668. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Christine de Chwalibogi Wielogłowska und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren Marimilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie der Summe 5000 flp. unterm 27. Mai 1858 z. Z. 3299 Klage angebracht und um richterliche gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1858.

N. 4314. **Edict.** (673. 1—3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte werden nachstehende zur heurigen Stellung berufene und vom Hause illegal abwesenden militärpflichtige Individuen u. z.:

Cheim Dormann	Gładyszów	98	1835
Sofran Thyr	Smerekowice	133	1837
Theodor Szewczyk	Zdynia	7	"
Georg recte Fedor Padła	"	34	1835
Seman Młynarczyk	Konieczna	49	1837
Iwan Juszczak	"	24	1836
Stefan Sterzeń	"	43	"
Paul Kawula	"	25	1832
Johann Szpiak	"	24	1833
Gregor Demianczyk	Wysowa	13	"
Michael Makara	"	77	1832
Mathias Fereny	"	79	1834
Wasyl Stupiński	"	96	"
Jazko Bicko	Blechnarka	69	1837
Georg Szymczyk	Klimkówka	32	1831
Danko Gbur	Wirelnica	22	1836
Michael Radwański	Kobylanka	111	1837
Johann Wantuch	Zagorzany	138	1836
Nikolaus Korzeń	Ropa	161	"
Peter Korzeń	"	161	1834
Josef Tulaj	"	347	1833
Thomas Gąsior	Kobylanka	24	"
Kajetan Morón	Bystra	72	1832
Danko Kirtak	Małastów	—	"
Johann Roman	Wapienne	16	1837
Hilar Stanczak	Rychwald	73	1831
Johann Barna	Kunkowa	15	1836
Emilian Tymczak	"	24	1835
Andreas Wejtowicz	Leszczyny	27	1834
Josef Gawlik	Ropa	49	1837

aufgefordert binnen 3 Wochen von der letzten Einschaltung dieses Edictes angerechnet in ihre Heimath zurückzukehren bei diesem Bezirksamte sich anzumelden und ihre Militärpflicht nachzukommen widrigens dieselben als Militärflüchtlinge betrachtet und mit denselben nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften fürgegangen werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Gorlice am 15. Juni 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.